

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 18. NOVEMBER 2004

Text: Christian KRINGS

Einstimmig genehmigte der Rat drei Polizeiverordnungen, so die Erweiterung der „blauen Zone“ um sechs weitere Standplätze hinter dem Rathaus von St. Vith bis zur Telefonkabine auf dem Rathausplatz.

Im engeren Bering der Schule Wallerode wird eine „Zone 30“ eingerichtet, wie dies übrigens demnächst vor allen belgischen Schulen geschehen soll. Diese „Zone 30“ muss mit baulichen Maßnahmen gesichert werden, was in Wallerode mit den sogenannten „Berliner Kissen“ in der „Knoppengasse“, im „Büchelsweg“ und vor dem Parkplatz am Pfarrhaus umgesetzt wird.

Die Gemeindeverordnung bezüglich der Einrichtung von Ferien- und Jugendlagern, die seit Beginn der 90 ziger Jahre für die Gemeinden der DG in Kraft ist, wurde in einigen Punkten erweitert oder abgeändert. So müssen die Betreiber von Jugendlagern und die Behörden den Jugendlagernutzern eine Informationsmappe mit allen wichtigen Ansprechpartnern zustellen und größere Sorgfalt im Bereich der Hygiene walten lassen, z.B. Trinkwasserkontrollen. Dagegen ist das alleine Umherziehen von Jugendlichen unter 16 Jahren in Zukunft zwischen 22.00 und 06.00 Uhr gänzlich untersagt. Diese Unsitte (sogenannte Überlebungstrainings) hatten in der Vergangenheit öfters für Unmut, aber auch berechtigtem Unverständnis bei der hiesigen Bevölkerung gesorgt.

Der Rat genehmigte die subsidierten Forstarbeiten für das kommenden Jahr in Höhe von 63.000 €, die mit rund 29.000€ von der Region bezuschusst werden. Insgesamt werden 15 Ha. Kahlhiebe angepflanzt.

Der Rat genehmigte des Lastenheft für die Lieferung von Heizöl und Dieselkraftstoff für die Dienste der Stadt für das Jahr 2005. Auf Grund der stark angestiegenen Ölpreise werden die Kosten auf 200.000€ geschätzt.

Einstimmig wurde ebenfalls die Renovierung der Schule Hinderhausen genehmigt. Sie umfasst die Erneuerung des Treppenhauses, der Böden dazu Putz und Anstrich im alten Gebäude, sowie die Erneuerung der Decke und Einrichtung einer Ruhecke im Kindergarten in einer ersten Phase zum Schätzpreis von 153.000€. Dazu kommen noch die Kosten für die Erstellung des Projektes in Höhe von 25.000€.

Diese erste Phase ist bereits auf Anfrage des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums in den Infrastrukturplan der DG für das Jahr 2006 eingetragen worden und wird somit zu 80% bezuschusst. In einer zweiten Phase soll danach ein neuer Bewegungsraum zwischen dem Schulgebäude und dem Kindergarten entstehen, dessen Kosten auf 155.000€ geschätzt werden. Der Stadtrat beantragte mit seinem Beschluss vom 18.11.2004 die Eintragung dieses Anbaus in der Registrierungskatalog für zukünftige Baumaßnahmen in der DG.

Der Rat genehmigte die neue Kostenschätzung für den Anbau an die Gemeindeschule St. Vith, die jetzt mit 980.000€ zu Buche schlägt. Diese neuen Räumlichkeiten werden dem Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes vermietet und ebenfalls zu 80% von der DG bezuschusst.

Einstimmig genehmigte der Rat ebenfalls zwei Kanalprojekte in der Ortschaft Hünningen, so die Verlegung von 380 Metern Abwasserkanal für 75.000€ entlang der Regionalstraße N° 670 Hünningen – Walleroder Brücke, die im kommenden Jahr von der Regionalstraßenverwaltung erneuert wird. In der Weinallee wird der Bauhof 300 Meter Kanal in Eigenregie verlegen, die Materialkosten werden auf 19.000€ geschätzt.

Alsdann wurden vom Rat eine ganze Reihe von Immobilienangelegenheiten verabschiedet, so der Verkauf von 5002 m² Industriegelände am Steiner Berg an die Fa. Maraite, den Verkauf von 255 m² an die Eheleute George- Jetzen in Ober-Emmels , eine Regulierung in Hünningen entlang der Parzelle von Herrn Walter Kütz, den Verkauf von 300 m² an Frau Hoffmann-Kaufmann in Breitfeld, den kostenlosen Erwerb von 206 m² von Herrn Edmund Schmitz in Nieder-Emmels zwecks Regulierung eines Weges, den Verkauf von 325m² an Herrn Erwin Arimont aus Recht und den Verkauf von 58 m² an Frau Maryline Girretz-Probst in Ober-Emmels.

Einstimmig beschloss der Rat die erneute Einleitung eines Enteignungsverfahrens für ein Gelände in Schönberg, und zwar die Zwangsenteignung im öffentlichen Interesse, um das alte Gebäude der Dorfschule in Schönberg renovieren und erweitern zu können.

Der Rat genehmigte eine Reihe von Landentnahmen in der Ortschaft Nieder – Emmels zwecks Anlegen eines Bürgersteiges und der Anlage von Parkplätzen gegenüber der Gemeindeschule.

Der Rat genehmigte die Organisation des Gemeindeschulwesens auf der Grundlage der Stellenberechnung vom 1. Februar 2004 für das Schuljahr 2004/2005.

Die Zuschüsse im Rahmen der Entwicklungshilfe – Dritte Welt für das Haushaltsjahr 2004 wurden wie folgt verteilt:

- Unterstützung Sanitärhaus in der Partnerstadt Teius 3.000€
- Projekt Bruder Ludwig Kaut in Santarém (Brasilien) 2.838€
- Projekt in Haiti (betreut durch Dr. Samain) 2.838€

Mehrheitlich genehmigte der Rat die Anpassung der Gebühr auf die Müllabfuhr, die eine Erhöhung von einem Eurocent pro abgelieferten Kilo Müll vorsieht. Damit beträgt die Gebühr für die Abnahme von 1 Kilo Müll ab dem 1. Januar 2005 0.10 € statt bisher 0.09 €.

Einstimmig wurde das Sonderlastenheft für Dienstleistungsaufträge zwecks Aufnahme von Anleihen genehmigt. Vorgesehen sind folgende Anleihen: Ankauf von einem Krankentransportwagen (97.000€), Sonnenkollektoren SFZ (40.000€), Renovierung alte Schule Emmels (85.000€), Bau der Halle für den Rettungsdienst (96.500€), Anbau Schule St. Vith (ZAWM) (196.000€), Ausbau Schule Schönberg (146.000€).

Mehrheitlich genehmigte der Rat die letzte Haushaltsabänderung des Verwaltungshaushaltes 2004 mit einem Überschuss von 374.000€ und einstimmig die Anpassung des Investitionshaushaltes 2004 mit Ausgaben von 5.207.000€, die mit etwa 1.000.000€ Eigenmitteln, Anleihen von 1.000.000€ und Subsidien von 3.000.000€ auf der Einnahmenseite ausgeglichen werden.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 18. NOVEMBER 2004

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie Herr NILLES, Frau SCHWALL-PETERS, Herr GROMMES, Herr JOUSTEN, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Herr STAS, Frau TROST-DOUM und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Herr THOMMESSEN und Frau WIESEMES-SCHMITZ, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Polizeiverordnungen

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung von zusätzlichen Parkständen für die Blaue Zone „Am Rathaus“.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Anzahl der auf dem Parkplatz „Am Rathaus“ zur Verfügung stehenden Parkstände innerhalb der Blauen Zone nicht ausreichend sind;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Auf dem Parkplatz „Am Rathaus“, in ST.VITH, werden drei Parkplätze zwischen Behindertenparkplatz (Am Seiteneingang des Rathauses) und Telefonkabine angelegt.

Artikel 2: Die in Artikel 1 erwähnten Parkplätze, sowie die drei Parkplätze vor dem Seiteneingang des Rathauses werden als Blaue Zone ausgewiesen.

Artikel 3: Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs E9a, mit dem Zusatzzeichen VIIb (Parkscheibe) materialisiert.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Minister zwecks Genehmigung zugestellt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichtung einer Zone 30 (Schulumgebung) auf den Gemeindewegen in Wallerode, genannt Büchelsweg und Knoppengasse.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich um ein Wohngebiet und eine Schulumgebung handelt;

In Anbetracht dessen, dass die Einrichtung einer Zone 30 als geeignete Maßnahme zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit der Schulkinder erscheint;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des positiven Gutachtens der Notdienste vom 10.12.2002;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Ein Teil der Gemeindewege, genannt „Büchelsweg“ (100m vor Haus Nr. 82) und „Knoppengasse“ (100m vor Schule Nr. 81 bis 100m nach Ende der Haltestelle) werden als Zone 30 – Schulumgebung ausgewiesen.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs F4a, F4b, A23 und A51 + Zusatzzeichen materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

3. Gemeindeverordnung bezüglich der Einrichtung von Ferien- und Jugendlagern.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 122;

In Anbetracht, dass alle zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind;

Auf Grund der Notwendigkeit die bestehende Polizeiverordnung zu ergänzen;
Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Definitionen

- 1.1. JUGENDLAGER: der Aufenthalt auf dem Gemeindegebiet einer mehr als fünfköpfigen Jugendgruppe in – oder außerhalb der Ortschaften in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nur zeitweise zu diesem Zweck benutzt werden, auf Gelände im Freien, in Zelten oder anderen Unterbringungsmöglichkeiten, die nicht dem Campinggesetz vom 30. April 1970 unterworfen sind.
- 1.2. VERMIETER: die Person, die als Eigentümer oder Pächter, einer Jugendgruppe ein Gebäude, ein Gebäudeteil oder eine Parzelle kostenlos oder gegen Entgelt zur Verfügung stellt.
- 1.3. MIETER: die verantwortliche(n) großjährige(n) Person(en), die im Namen von Jugendgruppen mit dem Vermieter eine Übereinkunft über die Zurverfügungstellung eines Gebäudes oder eines Geländes trifft (treffen) für die Dauer eines Jugendlagers und dafür die Verantwortung übernimmt (übernehmen).

Artikel 2: Pflichten des Vermieters

Um ein Gebäude oder Gelände als Jugendlager zur Verfügung stellen zu dürfen, ist der Vermieter verpflichtet:

- 2.1. Bei der Gemeindeverwaltung eine ad hoc Genehmigung für jedes zur Verfügung gestellte Gelände oder Gebäude zu beantragen.
Diese Erlaubnis, die die maximale Anzahl der Lagerteilnehmer für jedes Gelände oder Gebäude festlegt und die damit verbundene Anerkennung als Jugendlager beinhalten muss, soll für eine Dauer von 3 Jahren laut beiliegendem Muster ausgestellt werden.
 - Im Falle eines Gebäudes oder Gebäudeteile ist der Vermieter verpflichtet, seiner Anfrage eine Bescheinigung des zuständigen Feuerwehrkommandanten beizufügen, woraus hervorgeht, dass das betreffende Gebäude den Bestimmungen in Sachen Brandsicherheit genügt.
 - Im Falle eines Geländes muss er seiner Anfrage eine genaue Beschreibung des Grundstückes (Katasterangaben, Karten) beifügen. Das Gelände muss sich wenigstens 100 Meter von einer Trinkwassergewinnstelle befinden.
- 2.2. Für jedes betroffene Grundstück ist die Gemeindeverwaltung von einem geplanten Jugendlager in Kenntnis zu setzen.
- 2.3. Mit jedem Mieter einen schriftlichen Mietvertrag vor Beginn des Jugendlagers abzuschließen. Auf Anfrage stellt die Gemeindeverwaltung einen Mustervertrag zur Verfügung.
- 2.4. Vor Beginn des Jugendlagers und für dessen gesamte Dauer eine gesetzliche Haftpflichtversicherung für das betreffende Gebäude oder Gelände abgeschlossen zu haben.
- 2.5. Für die betreffenden Gebäude die notwendigen Vorkehrungen zu treffen für eine gehörige Hygiene (Toiletten, Waschmöglichkeiten) und die Möglichkeit bieten für vorschriftsmäßiges Fortschaffen von Abfall und Abwässern, um so jeglicher Umwelt- und Wasserverunreinigung zuvor zu kommen.
- 2.6. Für die betreffenden Gelände die notwendigen Vorkehrungen zu treffen für eine gehörige Hygiene (Toiletten, Waschmöglichkeiten) in einem Abstand von mindestens 10 Metern von einem Wasserlauf oder dem Jugendlager die Möglichkeit zu geben, dies selbst zu gewährleisten.
- 2.7. Für ein vorschriftsmäßiges Fortschaffen von Abfall und Abwässern zu sorgen, um so jeglicher Umwelt- und Wasserverunreinigung zuvor zu kommen.
- 2.8. Falls anderes Wasser als Leitungswasser als Trinkwasser angeboten wird, muss dieses jährlich durch ein anerkanntes Labor kontrolliert werden. Dieses muss den Verantwortlichen des Jugendlagers vorgelegt werden.
- 2.9. Vor Beginn des 1. Jugendlagers im Kalenderjahr den genauen Standort des Lagers (Katasterangaben und Karten) der Polizei, der Feuerwehr, einem Arzt nach Wahl und dem Notdienst (100 Dienst) mitzuteilen.
- 2.10. Bei Abschluss des Mietvertrages dem Mieter eine Kopie des unter Punkt 2.1. beschriebenen Dokumentes zu übergeben.
- 2.11. Bei Abschluss des Mietvertrages dem Mieter eine Kopie der Hausordnung und der Lagerordnung zu übergeben. Diese Vorschriften beinhalten zumindest folgende Punkte:
 - a) die maximale Teilnehmerzahl für das Gebäude in Übereinstimmung mit der unter 2.1. beschriebenen Genehmigung
 - b) die Trinkwasserversorgung und die sanitären Einrichtungen oder die Möglichkeiten einer Toilette in eigener Regie
 - c) die Art, Anzahl und Stellplätze der Feuerlöscher
 - d) die Art, die Anzahl und Ort der Kochmöglichkeiten

- e) die Orte, wo Lagerfeuer unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen Bestimmungen angezündet werden dürfen
 - f) die Vorschriften bezüglich der Entsorgung und Deponierung von festem oder flüssigen Abfall
 - g) Vorschriften bezüglich der Benutzung von elektrischen Geräten, von Gas- und Heizungsinstallationen
 - h) Information zu den Benutzungsmodalitäten eines Telefons in der Nähe des Lagers
 - i) Adresse und Telefonnummer folgender Personen und Dienste in der Umgebung: Notdienst, Ärzte, Krankenhaus, Feuerwehr, lokale Polizei, Forstverwaltung (besonders des zuständigen Forstbeamten)
- 2.12. Bei Abschluss des Mietvertrages dem Mieter alle Informationen zu geben bezüglich der Benutzung des Waldes (Name, Adresse und Telefonnummer des zuständigen Forstbeamten).
- 2.13. Vor oder spätestens zwölf Stunden nach Lagerbeginn, dieses bei der Gemeinde anzumelden. Dazu muss der Vermieter der lokalen Polizei die Liste der Teilnehmer übergeben, worauf auch das Anfangs- und Enddatum des Lagers vermerkt ist.
- 2.14. Für die Sicherheit des Feuerplatzes zu sorgen.
- 2.15. Dafür zu sorgen, dass die Müllentsorgung so oft wie möglich stattfindet, aber auf jeden Fall, dass vor der 1. Müllabfuhr vor Ende des Lagers der Müll an die Stelle gebracht wird, wo er gewöhnlich abgeholt wird.
- 2.16. Dafür zu sorgen, dass im Notfall jegliches Notdienstfahrzeug oder gleich welcher zugelassene Personenwagen problemlos Zugang zum Gelände oder Gebäude hat.

Artikel 3: Pflichten der Behörden

- 3.1. Die Gemeinde verpflichtet sich eine Informationsmappe anzulegen, die mindestens alle 3 Jahre aktualisiert wird. Diese wird dem Mieter vom Vermieter frühestens 1 Jahr vor und spätestens am 15. Juni des betreffenden Jahres zugeschickt. Sie muss mindestens Folgendes beinhalten:
- eine Abschrift dieser Gemeindeordnung
 - Informationen bezüglich der Benutzung der Wälder (u.a. Name, Adresse und Telefonnummer des Forstbeamten)
 - Informationen bezüglich der Trinkwasserversorgung
 - Antragsformulare für große Lagerfeuer oder Lagerfeuer außerhalb des Lagergeländes
 - Informationen bezüglich Feuerwehr, Hilfsdienste, Ärzte, Förster, lokalen Polizei und Gemeindedienste
 - Informationen über Jagdgebiete und –zeiten
 - Gemeinderegelung bezüglich der Mülltrennung und –entsorgung
 - Notwendige Tipps für die Begleiter in Hinsicht auf eine gute Verständigung mit der örtlichen Bevölkerung; Begrenzung von Wanderungen, vorheriges Festlegen von Schlafplätzen bei mehrtägigen Wanderungen und Ankauf von Lebensmittel.
- 3.2. Etwaige Aufenthaltsteuern werden dem Vermieter in Rechnung gestellt und keinesfalls direkt dem Mieter.

Artikel 4: Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet:

- 4.1. vor Betreten der Wälder außerhalb den frei zugänglichen Wegen und Pfaden, zu welchem Zwecke es auch immer sei, vor dem 15. Juni des Jahres während dem das Jugendlager stattfindet, telefonisch Kontakt mit dem zuständigen Forstbeamten aufzunehmen.
- 4.2. ebenfalls vor dem 15. Juni des Jahres während dem das Jugendlager stattfindet mit der lokalen Polizei der Gemeinde Kontakt aufzunehmen, auf dessen Territorium das Jugendlager sich befindet, zwecks Bestätigung des Lagers.
- 4.3. Zu Beginn des Lagers oder am ersten darauffolgenden Werktag bei der für den Lagerplatz zuständigen Gemeindeverwaltung eine Liste der Teilnehmer und Begleiter zu hinterlegen unter Angabe des Beginn – und Enddatums des Lagers.
- 4.4. Zwecks Vermeidung von Geräuschbelästigungen sind Lautsprecher und Megaphone gänzlich zu unterlassen und im Respekt mit der Umgebung zu laute Musik zu vermeiden. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 561 des Strafgesetzbuches und der Polizeiverordnung zur Bekämpfung ruhestörenden Lärms ist die Benutzung von Lautsprechern und Megaphonen zwischen 22 Uhr und 7 Uhr verboten.
- 4.5. dafür zu sorgen, dass jeglicher Abfall in Übereinstimmung mit den bestehenden Gemeindevorschriften entsorgt wird und zu verhindern, dass Abfall irgendwo auf dem Gemeindegebiet deponiert oder hinterlassen wird.
- 4.6. Gebrauch zu machen von den sanitären Einrichtungen, die durch den Vermieter zur Verfügung

gestellt werden oder eine Toilette selbst aufzurichten unter Bedingung:

- der Zustimmung des Vermieters
 - dass die Toilette auf dem Gelände steht
 - dass die Toilette sich mindestens in einem Abstand von 10 Metern zu einem Wasserlauf befindet.
- 4.7. die Adressen und Telefonnummern der örtlichen Ärzte und medizinischen Notdienste zu kennen, sowie zu wissen, wo in unmittelbarer Nähe des Jugendlagers der Gebrauch eines öffentlichen Telefons möglich ist.
- 4.8. eine gesetzliche Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle mit dem Jugendlager verbundenen Risiken und Gefahren deckt.
- 4.9. ohne Beeinträchtigung der Bestimmungen des Artikels 89, 8. des Feldgesetzbuches und des Artikels 167 des Forstgesetzbuches festgelegten Bestimmungen zu untersagen, Lagerfeuer in der offenen Natur zu brennen ohne vorherige Erlaubnis des Bürgermeisters, der dafür die Meinung des zuständigen Feuerwehrkommandanten anfragen kann, einzuholen. Auf dem Gelände muss nur eine entsprechende Zulassung angefragt werden für große Lagerfeuer insofern der Vermieter keine Erlaubnis hierzu für die Sommermonate Juli und August besitzt.

Artikel 5:

- 5.1. ohne Beeinträchtigung der Bestimmungen des Forst – und Feldgesetzbuches ist das Kampieren unter freiem Himmel, in Zelten oder Schutzhütten an folgenden Stellen verboten:
- in allen Wäldern und in einem Abstand von weniger als 50 Metern zum Waldrain
 - in den laut Sektorenplan ausgewiesenen Naturgebieten (N – Zonen und R – Zonen)
- 5.2. es ist dem Vermieter verboten, die Gebäude oder Gelände die in unter 5.1 gelegenen Zonen als Jugendlager zur Verfügung zu stellen.
- 5.3. Ausnahmegenehmigungen für die unter 5.1. beschriebenen Gelände oder Gebäude können nur durch das Bürgermeister – und Schöffenkollegium erteilt werden, nach begründetem Gutachten der Forstverwaltung.

Artikel 6: Pflichten der Lagerverantwortlichen

Die Verantwortlichen der Lager sind dazu verpflichtet:

- für eine ständige Anwesenheit von großjährigen Personen zu sorgen, wenn Minderjährige anwesend sind
- Nachspiele sorgfältig zu organisieren und das alleine Umherziehen von Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren von 22.00 bis 06.00 Uhr gänzlich auszuschließen
- dafür zu sorgen, dass Kinder, die das Gelände verlassen, sich identifizieren können (Kontaktperson und Lage des Jugendlagers).

Artikel 7:

- 7.1. Jede Übertretung dieser Polizeibestimmungen kann mit Polizeistrafen verfolgt werden, insofern das Gesetz, die allgemeinen Vorschriften und die Provinzbestimmungen keine anderen Strafen vorsehen
- 7.2. Trotz der allgemeinen Befugnis der Offiziere der Gerichtspolizei sind besonders mit der Ermittlung und Feststellung der Übertretung gegen die Gemeindeverordnung beauftragt, die Beamten der Polizei und der Forstverwaltung.

Artikel 8: Die Polizeiverordnung vom 06.05.1993 wird aufgehoben.

Artikel 9: Diese Bestimmungen werden bekannt gegeben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 112 und folgende des neuen Gemeindegesetzes und den nachstehenden Behörden mitgeteilt:

- dem Herrn Provinzgouverneur
- dem Herrn Gerichtsschreiber des Gerichtes 1. Instanz in Eupen
- der Direktion der Polizeizone Eifel
- der Forstverwaltung

Sie tritt in Kraft am Tag ihrer Bekanntmachung.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

4. A. Subsidierte Forstarbeiten. Kostenanschlag Nr. SS/824/3/2005. Hochastung in Fichtenbeständen, Revier ST.VITH, Distrikte 101 bis 104. Genehmigung der Arbeiten und Beantragung der Zuschüsse.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung ST.VITH erstellten Kostenanschlages vom 01. Oktober 2004, Nr. SS/824/3/2005, in Höhe von 5.040,00 € (MwSt. einbegriffen) für die Hochastung in Fichtenbeständen, Revier ST.VITH, Distrikte 101 bis 1045;

Aufgrund der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Subsidien für solche Arbeiten;

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 5.040,00 € (MwSt. einbegriffen) zu genehmigen und die Subsidien, die für solche Arbeiten gewährt werden, zu beantragen.

Artikel 2: Gegenwärtigen Beschluss der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

4. B. Subsidierte Forstarbeiten. Kostenanschlag Nr. SS/824/11/2005. Aufforstungsarbeiten im Revier ST.VITH, Antoniusbaum, Distrikt 5. Genehmigung der Arbeiten und Beantragung der Zuschüsse.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung ST.VITH erstellten Kostenanschlages vom 01. Oktober 2004, Nr. SS/824/11/2005, in Höhe von 29.527,13 € (MwSt. einbegriffen) für die Aufforstungsarbeiten im Revier ST.VITH, Antoniusbaum, Distrikt 5;

Aufgrund der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Subsidien für solche Arbeiten;

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 29.527,13 € (MwSt. einbegriffen) zu genehmigen und die Subsidien, die für solche Arbeiten gewährt werden, zu beantragen.

Artikel 2: Gegenwärtigen Beschluss der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

4. C. Subsidierte Forstarbeiten. Kostenanschlag Nr. SS/824/12/2005. Aufforstungsarbeiten im Revier Emmels, Emmelser Heide, Distrikt 316. Genehmigung der Arbeiten und Beantragung der Zuschüsse.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung ST.VITH erstellten Kostenanschlages vom 01. Oktober 2004, Nr. SS/824/12/2005, in Höhe von 10.054,45 € (MwSt. einbegriffen) für die Aufforstungsarbeiten im Revier Emmels, Emmelser Heide, Distrikt 316;

Aufgrund der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Subsidien für solche Arbeiten;

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 10.054,45 € (MwSt. einbegriffen) zu genehmigen und die Subsidien, die für solche Arbeiten gewährt werden, zu beantragen.

Artikel 2: Gegenwärtigen Beschluss der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

4. D. Subsidierte Forstarbeiten. Kostenanschlag Nr. SS/824/13/2005. Aufforstungsarbeiten im Revier Emmels, Emmelser Wald, Distrikt 319. Genehmigung der Arbeiten und Beantragung der Zuschüsse.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung ST.VITH erstellten Kostenanschlages vom 01. Oktober 2004, Nr. SS/824/13/2005, in Höhe von 6.519,25 € (MwSt. einbegriffen) für die Aufforstungsarbeiten im Revier Emmels, Emmelser Wald, Distrikt 319;

Aufgrund der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Subsidien für solche Arbeiten;

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 6.519,25 € (MwSt. einbegriffen) zu genehmigen und die Subsidien, die für solche Arbeiten gewährt werden, zu beantragen.

Artikel 2: Gegenwärtigen Beschluss der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

4. E. Subsidierte Forstarbeiten. Kostenanschlag Nr. SS/824/14/2005. Aufforstungsarbeiten im Revier Emmels, Emmelser Wald, Distrikt 336. Genehmigung der Arbeiten und Beantragung der Zuschüsse.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung ST.VITH erstellten Kostenanschlages vom 01. Oktober 2004, Nr. SS/824/14/2005, in Höhe von 8.141,30 € (MwSt. einbegriffen) für die Aufforstungsarbeiten im Revier Emmels, Emmelser Wald, Distrikt 336;

Aufgrund der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Subsidien für solche Arbeiten;

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 8.141,30 € (MwSt. einbegriffen) zu genehmigen und die Subsidien, die für solche Arbeiten gewährt werden, zu beantragen.

Artikel 2: Gegenwärtigen Beschluss der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

4. F. Subsidierte Forstarbeiten. Kostenanschlag Nr. SS/824/15/2005. Aufforstungsarbeiten im Revier Emmels, Emmelser Wald, Distrikt 321. Genehmigung der Arbeiten und Beantragung der Zuschüsse.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung ST.VITH erstellten Kostenanschlages vom 01. Oktober 2004, Nr. SS/824/15/2005, in Höhe von 3.368,41 € (MwSt. einbegriffen) für Aufforstungsarbeiten im Revier Emmels, Emmelser Wald, Distrikt 321;

Aufgrund der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Subsidien für solche Arbeiten;

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 3.368,41 € (MwSt. einbegriffen) zu genehmigen und die Subsidien, die für solche Arbeiten gewährt werden, zu beantragen.

Artikel 2: Gegenwärtigen Beschluss der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

5. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für die Dienste der Stadt für das Jahr 2005. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 16;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 37;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen aufgrund der aktuellen Einheitspreise auf 200.000 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Heizöl und Dieseltreibstoff für die Dienste der Stadt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 200.000 € festgelegt.

Artikel 3: Vorliegender Auftrag wird mittels allgemeinem Angebotsaufruf vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

6. Umbau und Renovierung der Gemeindeschule in Hinderhausen. Genehmigung der Kostenschätzung und Beantragung der Eintragung des Vorhabens in den Infrastrukturplan der deutschsprachigen Gemeinschaft für die Phase 1 und Beantragung der Eintragung in den Registrierungskatalog der Phase 2 (Bewegungsraum).

Der Stadtrat:

Aufgrund der Notwendigkeit und der Dringlichkeit der in der Gemeindeschule in Hinderhausen auszuführenden Arbeiten (Sicherheit, Hygiene, Brandschutz);

Aufgrund des beiliegenden Vorprojektes mit Kostenschätzung in Höhe von 152.219,21 € für die Phase 1 und in Höhe von 155.000 € für die Phase 2 (Bewegungsraum);
Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;
Aufgrund des Gemeindegesetzes;
Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Vorprojekt mit Kostenschätzung zur Renovierung der Schule in Hinderhausen zum Betrage von 152.219,21 € für die Phase 1 und zum Betrage von 155.000 € für die Phase 2 (Bewegungsraum) zu genehmigen.

Artikel 2: Die Eintragung des Vorhabens in bezug auf die Phase 1 in den Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Bezuschussung der Arbeiten zu beantragen.

Artikel 3: Die Eintragung des Vorhabens in bezug auf die Phase 2 in den Registrierungskatalog der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

7. Umbau und Renovierung der Gemeindeschule in Hinderhausen. Abschluss eines Dienstleistungsvertrags mit einem freiberuflich tätigen Projektautor. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §2, 1^o a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120, Absatz 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Leistungen auf 25.000 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung des Projektes für den Umbau und die Renovierung der Gemeindeschule in Hinderhausen, mit Leitung und Überwachung der Arbeiten.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird auf 25.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind diejenigen des beigefügten Dienstleistungsvertrages.

8. Anbau Gemeindeschule ST.VITH. Genehmigung der angepassten Kostenschätzung. Beantragung der entsprechenden Zuschüsse bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 10. März 2004, laut welchem das Projekt zum Anbau an der Gemeindeschule in ST.VITH zum Gesamtbetrag von 707.070,76 € (MwSt. einbegriffen), zuzüglich Honorare (Architektur und Sicherheitskoordination) in Höhe von 45.872,74 € genehmigt wurde;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund erforderlicher Abänderungen und zusätzlicher baulichen Maßnahmen die Schätzung angepasst werden musste;

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 921.275,00 € (MwSt. einbegriffen), zuzüglich Honorare (Architektur und Sicherheitskoordination) in Höhe von 58.725,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet : Anbau an die Gemeindeschule in ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 921.275,00 € (MwSt. einbegriffen), zuzüglich Honorare (Architektur und Sicherheitskoordination) in Höhe von 58.725,00 € (MwSt. einbegriffen) (MwSt. einbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels beschränkter Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die für solche Bauvorhaben vorgesehenen Zuschüsse bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

9. Verlegen eines Kanals längs der Regionalstraße N670 (Hünningen – Walleroder Brücke). Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 75.000 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Verlegen eines Kanals längs der N670 Hünningen – Walleroder Brücke im Rahmen der Erneuerung der Straße durch das Ministerium für Ausrüstung und Transporte.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 75.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung zusammen mit den Arbeiten der MAT und der Stadtwerke vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Beantragung der diesbezüglichen Zuschüsse bei der SPGE im Rahmen des Agglomerationsvertrages und die Beantragung der finanziellen Beteiligung des MAT entsprechend der Flächenverrechnung.

10. Verlegen eines Kanals in Hünningen („Weinallee“). Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Ausführung in eigener Regie.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Materiallieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 19.000 € MwSt. einbegriffen, geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2004 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet Verlegen eines Kanals in Hünningen („Weinallee“).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 19.000 € festgelegt (Ausführung in eigener Regie durch die Dienste der Stadt (Materialkosten)).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen für Arbeiten in eigener Regie) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

III. Immobilienangelegenheiten

11. Geländetransaktion SPI/Stadt ST.VITH/Gebrüder MARAITE. An- und Weiterverkauf eines Grundstückes von 5.002 m² im Industriepark ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens der SPI+, vom 31.08.2004, sowie des Aktentwurfes über den Verkauf von 5.002 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur F, Nr. 169k3 an die Stadt ST.VITH;

In Erwägung, dass der Ankauf zum Preise von 9,40 €/m² (insgesamt: 47.018,80 €) getätigt werden soll zuzüglich 726,00 € Vermessungskosten;

In Erwägung, dass das obenangeführte Trennstück an die HH. Leo und Peter MARAITE zum Preise von 12.404,59 € (= 500.400 BEF) weiterverkauft werden soll;

Aufgrund der Urkunde Nr. 14.577/98 vom 18. Juni 1998 bzgl. des Verkaufs durch die Stadt ST.VITH an die Eheleute Leo MARAITE-KARTHÄUSER und Herrn Peter MARAITE eines

Trennstückes von 175,62 Ar aus den Parzellen gelegen Gemarkung 1, Flur F, Nr. 169m und 169p sowie eines Trennstückes von 94,35 Ar aus den Parzellen gelegen Gemarkung 5, Flur B, Nr. 1x4 und 1a2 und die in dieser Urkunde angeführten „Besonderen Bedingungen“, Abschnitt A;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 24.11.1997, insbesondere dessen Artikel 2, in gleicher Angelegenheit;

In Erwägung, dass mit Schreiben vom 10.02.2004 der Immobilienerwerbsausschuss mit der Beurkundung der Geländeübertragung an die HH. Leo und Peter MARAITE wie unter A) der Besonderen Bedingungen des Kaufvertrages vom 18.06.1998 beauftragt wurde;

Aufgrund des Antwortschreibens des Immobilienerwerbsausschusses vom 20.10.2004;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes vom 09.04.2004

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Ankauf des Trennstückes von 5.002 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur F, Nr. 169k3, Eigentum der SPI, erfolgt zum öffentlichen Nutzen zwecks Abschluss des Umzugs der S.A. MARAITE von der Aachener Straße zur Industriezone II in ST.VITH

Artikel 2: Dieser Ankauf erfolgt mittels Zahlung des Gesamtbetrages von 47.744,80 € (Gelände: 47.018,80 €) – Vermessung: 726,00 €) an die SPI.

Artikel 3: Dieses Gelände an die HH. Leo und Peter MARAITE zum Preise von 12.404,59 € (= 500.400 BEF) weiterzuverkaufen.

Artikel 4: Den Immobilienerwerbsausschuss mit der Beurkundung des Verkaufs der Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur F, Nr. 169k3 mit einer Fläche von 5002 m² zum Preise von 12.404,59 € (= 500.400 BEF) an die HH. Leo und Peter MARAITE zu beauftragen.

Artikel 5: Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

12. Verkauf des Geländes „ehemaliges Spritzenhaus“ in Emmels, Gemarkung 5, Flur C, Nr. 217a/02 – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 07. Oktober 2004, mit welchem der Stadtrat im Prinzip beschlossen hat dem Verkauf der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur C, Nr. 217a/02 an Herrn Paul GEORGE, Ober-Emmels 27a, 4784 ST.VITH zuzustimmen;

Aufgrund einer erfolgten Ortsbesichtigung wo festgestellt wurde, dass die in der Katastermutterrolle angegebene Fläche von 282 m² nicht den örtlichen Gegebenheiten entspricht und eine Fläche von 255 m² zu berücksichtigen ist;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Kaufversprechens, der Bekanntmachung sowie des Protokolls über den Abschluss des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf im öffentlichen Interesse der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur C, Nr. 217a/02 mit einer für die Berechnung des Kaufpreises zu berücksichtigenden Fläche von 255 m² zum Abschätzpreis von 15 €/m² (insgesamt 3.825,00 €) zuzustimmen.

Artikel 2: Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

Artikel 3: Das Immobilienerwerbskomitee mit der Beurkundung dieses Verkaufs zu beauftragen.

13. Regulierung in Hünningen entlang der Parzelle Gemarkung 5, Flur A, Nr. 6y – Walter KÜTZ/Stadt ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 07. Oktober 2004 mit welchem der Stadtrat im Prinzip beschlossen hat dem nachfolgenden Tauschgeschäft zuzustimmen:

- Verkauf eines Trennstückes von 167 m² aus öffentlichem Eigentum der Stadtgemeinde an Herrn Walter KÜTZ
- Kauf durch die Stadt ST.VITH eines Trennstückes von 27 m² aus der Parzelle katastriert Gemarkung 5, Flur A, Nr. 6y, Eigentum des Herrn Walter KÜTZ zwecks Einverleibung ins öffentliche Eigentum der Stadt;

Aufgrund der Katasterauszüge, der Vermessungspläne, der Bekanntmachung sowie des Protokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des am 08.11.2004 in der Frist eingegangenen Einspruches gegen diesen Verkauf zum Preise von 3,75 €/m², dass in den Jahren 1989 und 1990 Absplisse zum Abschätzpreis von 15, 200,

385 und 400 Franken pro m² in Hünningen verkauft wurden, und demzufolge das Prinzip der Gleichheit nicht angewendet würde;

In Erwägung, dass es sich bei diesem Tausch um die Regulierung einer bestehenden Lage handelt;

In Anbetracht dessen, dass die besagten Immobiliengüter zum Preise von 3,75 €/m² getauscht werden;

In Erwägung, dass es sich hierbei um den bei der Stadtgemeinde seit dem Jahre 1995 (der Einführung der neuen Buchführung) angewandten üblichen Tarif zur Regulierung von Wegeabspässen, überbautem Eigentum, Grenzbegradigungen, usw. handelt;

In Erwägung, dass demzufolge das Prinzip der Gleichheit gewahrt ist und der vorerwähnte Einspruch angenommen jedoch als unbegründet abgewiesen werden kann;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Vorerwähnten Einspruch vom 08.11.2004 zur Kenntnis zu nehmen, jedoch als unbegründet abzuweisen.

Artikel 2: Dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates vorzuschlagen:

- das in Rot auf beiliegendem Vermessungsplan eingezeichnete Los mit einer Fläche von 167 m², öffentliches Eigentum der Stadtgemeinde ST.VITH, zu deklassieren um es dann an Herrn Walter KÜTZ verkaufen zu können;
- das in Gelb auf beiliegendem Vermessungsplan eingezeichnete Los mit einer Fläche von 27 m² dem öffentlichen Vizinalwegenetz einzuverleiben.

Artikel 3: Die Regulierung der in Artikel 1 erwähnten Lose im Tauschverfahren zum Preise von 3,75 €/m², aus gemeinnützigen Zwecken, vorzunehmen. Demzufolge erfolgt eine Herauszahlung von 525,00 € durch Herrn Walter KÜTZ an die Stadtgemeinde ST.MTH.

Artikel 4: Der Tausch erfolgt zum öffentlichen Nutzen.

Artikel 5: Alle anfallenden Kosten sind zu Lasten des Antragstellers.

Artikel 6: Der Immobilienerwerbsausschuss wird mit der Beurkundung beauftragt.

14. Geländeregulierung entlang der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur H (Breitfeld), Nr. 1 mittels Verkauf eines Trennstückes aus öffentlichem Eigentum an Frau HOFFMANN-KAUFMANN – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 07. Oktober 2004 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Vermessungsplanes, des Abschätzungsberichtes, des Kaufversprechens und des Abschlussprotokolles des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates vorzuschlagen den Geländestreifen von 3 Ar (Lose 8 und 9 auf beiliegendem Vermessungsplan) aus öffentlichem Eigentum zu deklassieren um es der Stadt zu ermöglichen diesen zwecks Regulierung einer bestehenden Situation an die Anliegerin, Frau HOFFMANN-KAUFMANN Anna, Breitfeld 40, 4783 ST.VITH, zum Preise von 3,75 €/m² (insgesamt 1.125,00 €) zu verkaufen.

Artikel 2: Der Verkauf erfolgt im öffentlichen Interesse.

Artikel 3: Alle anfallenden Kosten sind zu Lasten der Erwerblerin.

Artikel 4: Der Immobilienerwerbsausschuss wird mit der Beurkundung beauftragt.

15. Kostenloser Erwerb – infolge Regulierung – eines Trennstückes aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur D, Nr. 191 L – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund seines Beschlusses vom 07.10.2004, mit welchem der Stadtrat beschlossen hat ein Trennstück von 206 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur D, Nr. 191L kostenlos zu erwerben;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Kaufversprechens, der Bekanntmachung sowie des Protokolls über den Abschluss des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Seinen Beschluss vom 07.10.2004 bezüglich des kostenlosen Erwerbs von 206 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur D, Nr. 191L, Eigentum des Herrn Edmund SCHMITZ, Nieder-Emmels 11, 4784 ST.VITH zu bestätigen.

16. Verkauf eines Trennstückes aus öffentlichem Eigentum (Regulierung) entlang der Parzelle katastriert Gemarkung 6, Flur M (Recht), Nr. 75a – Antrag Erwin ARIMONT, Sankt Vither Weg 42a, Recht, 4780 ST.VITH – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 07. Oktober 2004 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Vermessungsplanes, des Abschätzungsberichtes, des Kaufversprechens und des Abschlussprotokolles des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates vorzuschlagen den Geländestreifen von 325 m² (in Rot umrandet auf beiliegendem Vermessungsplan) aus öffentlichem Eigentum zu deklassieren um es der Stadt zu ermöglichen diesen zwecks Regulierung einer bestehenden Situation an den Anlieger, Herrn Erwin ARIMONT, Sankt Vither Weg 42a, Recht, 4780 ST.VITH zum Preise von 3,75 €/m² (insgesamt 1.218,75 €) zu verkaufen.

Artikel 2: Der Verkauf erfolgt im öffentlichen Interesse.

Artikel 3: Alle anfallenden Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

Artikel 4: Der Immobilienerwerbsausschuss wird mit der Beurkundung beauftragt.

17. Verkauf der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur C, Nr. 78/02 an Frau Maryline GIRRETZ-PROBST – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 07. Oktober 2004, mit welchem der Stadtrat im Prinzip beschlossen hat dem nachfolgenden Verkauf der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur C, Nr. 78/02 an Frau Maryline GIRRETZ-PROBST, Ober-Emmels 3, 4784 ST.VITH zuzustimmen;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Kaufversprechens, der Bekanntmachung sowie des Protokolls über den Abschluss des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf, zum öffentlichen Nutzen, der Parzelle gelegen Gemarkung 5 (Nieder-Emmels), Flur C, Nr. 78/02 mit einer Fläche von 58 m² zum Preise von 8,68 €/m² (insgesamt 503,44 €) an Frau Maryline GIRRETZ-PROBST, Ober-Emmels 3, 4784 ST.VITH zuzustimmen.

Artikel 2: Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten der Erwerblerin.

Artikel 3: Den Immobilienerwerbsausschuss mit der Beurkundung dieses Verkaufs zu beauftragen.

18. Einleitung eines Enteignungsverfahrens für ein Gelände in Schönberg, Teil der Parzelle Flur F, Nr. 164 f, Zwangsenteignung im öffentlichen Interesse. Dringlichkeitsprozedur. Aufhebung von vorherigen Stadtratsbeschlüssen. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 19.12.2002 und vom 26.02.2003 über die Einleitung eines Enteignungsverfahrens für ein Gelände in Schönberg, Teil der Parzelle Flur F, Nr. 164 f., Zwangsenteignung im öffentlichen Interesse. Dringlichkeitsprozedur;

Aufgrund des diesbezüglichen Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.02. 2004;

Nach Durchsicht des Urteils des Friedensgerichts ST.VITH vom 12.07.2004 und des Urteils des Gerichts Erster Instanz Eupen vom 11.10.2004;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1;

Aufgrund der Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1870 betreffend die Vereinfachung der Enteignungsprozedur zu öffentlichen Zwecken;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juli 1962 betreffend die äußerste Dringlichkeitsprozedur für Enteignungen zu öffentlichen Zwecken;

In Anbetracht dessen, dass bereits vor zirka 15 Jahren (bei den Planungen für den damaligen Schulneubau) mit der Erbgemeinschaft HAAS, der die beiden an die alte Gemeindeschule Schönberg angrenzenden Parzellen gehören, über die Übertragung von Gelände zur Erweiterung der Gemeindeschule Schönberg verhandelt wurde; dass die Erbgemeinschaft seinerzeit lediglich zum Verkauf eines seitlichen Geländestreifens bereit war, was die baulichen Möglichkeiten arg eingeschränkt hat;

In Anbetracht, dass im März 2001 erneut Kontakt mit der Erbgemeinschaft aufgenommen wurde zwecks Erwerb der beiden Parzellen für die Erweiterung der Schule, ohne dass eine Einigung erzielt werden konnte;

In Erwägung, dass am 17.12.2002 nochmals ein Gespräch zum Zwecke der gütlichen Einigung mit der Erbgemeinschaft HAAS stattgefunden hat;

In Anbetracht, dass die Verhandlungen scheiterten, da keine Einigung mit der Erbgemeinschaft bezüglich eines Verkaufes oder eines Tausches der Parzellen erzielt werden konnte;

Aufgrund der Tatsache, dass im laufenden Schuljahr 2004/2005 133 Kinder die Gemeindeschule Schönberg besuchen, die Ende der 80er Jahre für 85 Kinder geplant und Anfang der 90er Jahre entsprechend errichtet worden ist (Einzug in das neue Schulgebäude in 1992); dass zu wenig Klassenräume für die Schulkinder vorhanden sind;

In Anbetracht, dass in den Klassen der Primarabteilung akuter Platzmangel besteht, so dass verschiedene schulische Aktivitäten wie Stufenunterricht und Wochenplanarbeit nicht oder nur sehr begrenzt stattfinden können;

Angesichts dessen, dass die Kinder keinen Bewegungsraum in der Schule zur Verfügung haben, dass sie also für Psychomotorik und Turnen bei jedem Wetter einige hundert Meter bis zum Pfarrheim entlang einer sehr stark befahrenen Regionalstraße gehen müssen, um dann dort auch noch keine optimalen Bedingungen vorzufinden;

Angesichts dessen, dass auch die Lehrpersonen unter diesen äußerst erschwerten Umständen Unterricht erteilen müssen, was weder dem Wohlbefinden und der notwendigen Ausgeglichenheit der Lehrpersonen noch der Qualität des Unterrichtes entgegen kommt;

Angesichts dessen, dass wegen Platzmangel zwischenzeitlich Klassen in Fluren eingerichtet worden sind und Ruhecken nicht mehr bestehen, weil sie zu Arbeitsplätzen umgewandelt werden mussten, dass die Bibliothek als solche nicht mehr nutzbar ist, weil daraus ein Klassenraum gemacht worden ist;

In Anbetracht dessen, dass der Stadtrat in 2001 ein angrenzendes ehemaliges Schulgebäude zurück erworben hat, um für die Schulkinder zusätzlichen Raum zu schaffen;

In Erwägung dessen, dass sich bei den Planungsarbeiten zur Renovierung dieses Gebäudes herausgestellt hat, dass die Grenze zur Nachbarparzelle (Eigentum Erbgemeinschaft HAAS) anders verläuft, d.h. der Zaun nicht die Grenze bildet und dies zum Nachteil der Gemeinde ST.VITH;

In Erwägung, dass diese Fläche aber unbedingt benötigt wird, um die Mindestanforderungen für behindertengerechte Sanitäreinrichtungen und deren Zugänge zu erfüllen und neben dem Bewegungsraum auch einen Abstellraum für das Material einrichten zu können;

Angesichts dessen, dass es außerdem notwendig ist, hinter dem Gebäude über einen zusätzlichen Geländestreifen zu verfügen, um ungestört am Bau arbeiten zu können und auch um spätere Unterhaltsarbeiten ausführen zu können, sowie Fenster, damit auch genügend Tageslicht vorhanden ist (siehe Schreiben Architekt MICHELS vom 10.04.2002);

In Erwägung dessen, dass nur durch den Umbau dieses Gebäudes auch in Schönberg z.B. Rollstuhlfahrer Zugang bekommen (was im bestehenden Schulgebäude im Obergeschoss nicht möglich war);

In Anbetracht dessen, dass die Bauakte definitiv abgeschlossen ist, und der Vermessungsplan vorliegt, dass daraus hervorgeht, dass die zu zusätzlich benötigte Fläche 113 m² betrifft, und dass sich keine Alternative für die sinnvolle Konzipierung des Umbaus der alten Gemeindeschule Schönberg bietet;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft die Bezuschussung der Umbauarbeiten vorgesehen hat;

In Erwägung, dass die Schulkinder und das Lehrpersonal in Schönberg ein Anrecht auf angemessene Räumlichkeiten haben, dass dies auch zur Sicherheit und zum Wohlbefinden aller Benutzer der Schule beiträgt, was der Schulleiter nochmals nachdrücklich in einem Schreiben an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium untermauert hat (siehe Schreiben des Schulleiters vom 17.11.2004);

In Anbetracht dessen, dass besagtes Trennstück aus der Parzelle gelegen in Schönberg, Flur F, Nr. 164f, wie auf beiliegender Skizze eingetragen, 113 m² darstellt;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Beschlüsse des Stadtrates vom 19.12.2002 (Punkt Nr. 7 der Tagesordnung) und 26.2.2003 (Punkt Nr. 9 der Tagesordnung) über die Einleitung eines Enteignungsverfahrens für ein Gelände in Schönberg, Teil der Parzelle Flur F, Nr. 164 f, Zwangsenteignung im öffentlichen Interesse, aufzuheben.

Artikel 2: Ein Enteignungsverfahren zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit einzuleiten für ein Trennstück von 113 m² aus der Parzelle gelegen in Schönberg, Flur F, Nr. 164f, Eigentum der Geschwister HAAS in Schönberg gemäß beiliegendem Plan und Auszug aus der Katastermutterrolle.

Artikel 3: Die erforderliche Genehmigung bei der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Dekret vom 09.11.1987 einzuholen und die im Gesetz vom 26. Juli 1962 vorgesehene äußerste Dringlichkeitsprozedur für Enteignungen zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit anzuwenden.

Artikel 4: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird mit der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo beauftragt.

19. Erwerb von Landentnahmen im Zuge der Anlegung von Bürgersteigen in Emmels. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass bei der Anlegung von Bürgersteigen in Emmels (Weg nach Born) Privateigentum der Anlieger einbezogen wurde;

Aufgrund der Katasterunterlagen, der Vermessungspläne und der Verkaufsversprechen;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Folgende Landentnahmen zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit kostenlos zu erwerben:

1. Ein Trennstück von jeweils 32, 31 und 30 m² aus den Parzellen gelegen in Emmels, Flur D, Nr. 244L, 244m und 244n, wie auf beiliegendem Vermessungsplan mit den Losnummern 1, 2 und 3 eingetragen, Eigentum des Herrn Mathias PESCH, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Hauptstraße 14.
2. Ein Trennstück von jeweils 28 und 19 m² aus den Parzellen gelegen in Emmels, Flur D, Nr. 244p und 244r, wie auf beiliegendem Vermessungsplan mit den Losnummern 4 und 5 eingetragen, Eigentum der Frau Maria PESCH, wohnhaft in D-54470 LIESER, Moselstraße 19.
3. Ein Trennstück von 24 m² aus der Parzelle gelegen in Emmels, Flur D, Nr. 239a wie auf beiliegendem Vermessungsplan mit der Losnummer 6 eingetragen, Eigentum der Frau Nathalie SCHAUS, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Recht, Zur Kaiserbaracke 6.
4. Ein Trennstück von 32 m² aus der Parzelle gelegen in Emmels, Flur D, Nr. 237a wie auf beiliegendem Vermessungsplan mit der Losnummer 7 eingetragen, Eigentum des Herrn Rudi GIRRETZ, wohnhaft in Nieder-Emmels 108, 4784 ST.VITH.

Artikel 2: Folgende Landentnahmen zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit zum Preise von 15,00 € pro m² zu erwerben:

5. Ein Trennstück von 165 m² aus der Parzelle gelegen in Emmels, Flur D, Nr. 263r wie auf beiliegendem Vermessungsplan mit der Losnummer 8 eingetragen, Eigentum je zur Hälfte von Frau Christina SCHAUS, wohnhaft in Nieder-Emmels 66, 4784 ST.VITH und Frau Sophie SCHAUS, wohnhaft in Nieder-Emmels 42, 4784 ST.VITH.

Artikel 3: Die vorbezeichneten Trennstücke werden dem öffentlichen Gemeindewegenetz einverleibt.

Artikel 4: Alle mit dieser Transaktion verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

IV. Verschiedenes

20. A. Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Ordentliche Generalversammlung am 25. November 2004. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 25. November 2004;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 25. November 2004 der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn PAASCH, Frau SCHWALL-PETERS, Herrn JOUSTEN, Frau TROST-DOUM und Frau BAUMANN-ARNEMANN, bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18. November 2004 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt ST.VITH.

20. B. FINOST – Ordentliche Generalversammlung am 14. Dezember 2004. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale FINOST;

Mit Schreiben vom 08. November 2004 hat der Verwaltungsrat der Interkommunale FINOST zur Ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale FINOST für Dienstag, den 14. Dezember 2004, um 18.00 Uhr, rue Saint-Quirin 9 in 4960 MALMEDY eingeladen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 14. Dezember 2004 der Interkommunale FINOST zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Lorenz PAASCH, Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Emile NILLES und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18. November 2004 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die fünf Delegierten der Generalversammlung.

20. C. SPI+ - Ordentliche Generalversammlung am 15. Dezember 2004. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale SPI+;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Montag, dem 15. Dezember 2004 um 11.00 Uhr in LÜTTICH;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 15. Dezember 2004 der Interkommunale SPI+ zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Christian KRINGS, Herrn Lorenz PAASCH, Herrn Leo KREINS, Herrn Ernst THOMMESSEN und Herrn Herbert GROMMES bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom heutigen 18. November 2004 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die fünf Delegierten der Stadt ST.VITH.

20. D. Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH – Generalversammlung am 13. Dezember 2004. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH;

In Anbetracht der Einberufung zur Generalversammlung am Montag, dem 13. Dezember 2004;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung vom 13. Dezember 2004 der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herrn Leo KREINS, Herrn Albert BERTHA, Frau Gundula HEYEN-KELLER und Herrn Emile NILLES bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom heutigen 18. November 2004 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde ST.VITH.

20. E. INTEROST – Ordentliche Generalversammlung vom 14. Dezember 2004. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale INTEROST;

Mit Schreiben vom 10. November 2004 hat der Verwaltungsrat der Interkommunale INTEROST zur Ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale INTEROST für Dienstag, den 14. Dezember 2004, um 19.00 Uhr rue Saint-Quirin 9 in 4960 MALMEDY eingeladen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 14. Dezember 2004 der Interkommunale INTEROST zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Lorenz PAASCH, Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert GROMMES und Frau Dorothea SCHWALL-PETERS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18. November 2004 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die fünf Delegierten der Generalversammlung.

20. F. AIDE – Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung am 20. Dezember 2004. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur Generalversammlung am Montag, dem 20. Dezember 2004;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung vom 20. Dezember 2004 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Christian KRINGS, Herrn Albert BERTHA, Herrn Günther SCHLECK, Herrn Dr. Josef MEYER und Herrn Paul STAS zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom heutigen 18. November 2004 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt ST.VITH.

21. Gemeindeschulwesen Stadt ST.VITH. Jährliche Organisation auf der Grundlage der Stellenberechnung vom 1. Februar 2004 für das Schuljahr 2004/2005.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

In Anbetracht, dass ab dem Schuljahr 2001/2002 als Stichtag der 1. Februar zur Festlegung des Stellenkapitals des vergangenen Schuljahres gilt;

Aufgrund der Protokolle der Beratungsversammlungen zwischen dem Schulträger einerseits und dem Lehrpersonal und den Elternräten andererseits;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

den Gemeindeschulunterricht für das Schuljahr 2004/2005 wie folgt zu organisieren:

I. Schulgruppe: Fusion ST.VITH-Crombach-Hinderhausen

a) Kindergartenunterricht:

ST.VITH:	36 Kinder	63 Stellenkapital
Crombach:	12 Kinder	28 Stellenkapital
Hinderhausen:	18 Kinder	28 Stellenkapital
Total:		119 Stellenkapital

b) Primarschulunterricht:

ST.VITH:	65 Kinder	96 Stellenkapital
Crombach:	45 Kinder	72 Stellenkapital
Hinderhausen:	20 Kinder	36 Stellenkapital
Total :		204 Stellenkapital
Schulleiter:		24 Perioden

II. Schulgruppe: Fusion Recht-Emmels-Rodt

a) Kindergartenunterricht:

Recht:	57 Kinder	91 Stellenkapital
Emmels:	31 Kinder	56 Stellenkapital
Rodt:	21 Kinder	42 Stellenkapital
Total:		189 Stellenkapital

b) Primarunterricht:

Recht:	97 Kinder	138 Stellenkapital
Emmels:	57 Kinder	90 Stellenkapital
Rodt:	55 Kinder	84 Stellenkapital
Total:		312 Stellenkapital
Schulleiter:		24 Perioden
Koordination:		6 Perioden

III. Schulgruppe: Fusion Schönberg-Wallerode-Lommersweiler-Neidingen

a) Kindergartenunterricht:

Schönberg:	27 Kinder	56 Stellenkapital
Wallerode:	16 Kinder	28 Stellenkapital
Lommersweiler:	14 Kinder	28 Stellenkapital
Neidingen:	13 Kinder	28 Stellenkapital
Total:		140 Stellenkapital

a) Primarunterricht:

Schönberg:	106 Kinder	150 Stellenkapital
Wallerode:	19 Kinder	36 Stellenkapital
Lommersweiler:	20 Kinder	36 Stellenkapital
Neidingen:	14 Kinder	30 Stellenkapital
Total:		252 Stellenkapital
Schulleiter:		24 Perioden
Koordination:		6 Perioden

Gesamt:

- Kindergarten: 448 Stellenkapital
- Primarschule: 768 Stellenkapital
- Schulleiter: 72 Stellenkapital
- Koordination: 12 Stellenkapital

Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde durch die Vermittlung der Schulinspektion zugestellt.

V. Finanzen

22. Verteilung von Zuschüssen im Rahmen der Entwicklungshilfe-Dritte Welt für das Haushaltsjahr 2004.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass im Haushalt 2004 im Bereich Soziales, d.h. Zuschüsse im Rahmen der Entwicklungshilfe – Dritte Welt ein Betrag von 8.676 € vorgesehen ist;

Auf Vorschlag der Kommission für Soziales bezüglich der Verteilung dieser Mittel;

Beschließt: einstimmig

nachstehende Projekte zu unterstützen beziehungsweise zu bezuschussen:

- Projekt Teius 3.000 €
- Projekt Bruder Ludwig KAUT in Santarém (Brasilien) 2.838 €
- Projekt in Haiti (betreut durch Dr. SAMAIN) 2.838 €

23. Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 117 und 255 11° des Gemeindegesetzes;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

In Erwägung, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten eingeleitet werden wird;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: mit 13 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen (Opposition)

Artikel 1: Ab dem 01. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 wird zugunsten der Gemeinde ST.VITH eine Gebühr auf die Entsorgung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen zu Lasten aller Einrichtungen und Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Interkommunalen und der Gemeinde sowie zu Lasten der gemeinnützigen Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft erhoben:

1. die auf dem Gebiete der Gemeinde ST.VITH eine Tätigkeit ausüben und
2. die Haushaltsabfälle oder diesen gleichgestellte Abfälle von der Gemeinde ST.VITH beziehungsweise von ihr beauftragten Unternehmen entsorgen lassen.

Die Entsorgung erfolgt ausschließlich in den von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten und mit einem elektronischen Mikrochip zur Erfassung des Abfallgewichtes ausgerüsteten Monoback-Container gemäß der vom Gemeinderat am 29. Dezember 1999 erlassenen „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“.

Artikel 2: Die Gebühr beträgt 0,10 € pro entsorgtem Kilogramm Abfall. Das Gewicht des entsorgten Abfalls wird mittels elektronischer Messung ausgewiesen.

Artikel 3: Die Berechnung der Gebühr erfolgt zum 31. Dezember jeden Rechnungsjahres. Der Gebührenpflichtige erhält dabei eine detaillierte Aufstellung der entsorgten Abfallmenge.

Artikel 4: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gültigen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 6: Der gegenwärtige Beschluss wird in Gemäßheit der Artikel 264 und 265 des Gemeindegesetzes den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

24. Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 117 und 255 11° des Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 betreffend die Abfälle und insbesondere Artikel 21 dieses Dekretes, der u. a. die kostendeckende Besteuerung in Anwendung des Verursacherprinzips vorsieht;

Aufgrund des von der Regierung der Wallonischen Region am 15.01.1998 verabschiedeten Abfallplanes „Horizont 2010“;

Aufgrund der vom Gemeinderat am 29.12.1999 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.05.2001, für das Gebiet der Gemeinde ST.VITH ab dem 01.01.2003 die selektive Einsammlung der Haushaltsabfälle im „Duoback“ mit elektronischer Gewichtsmessung durchzuführen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.07.1991 und des Kgl. Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister;

Aufgrund der vom Gemeinderat am 06.05.1993 verabschiedeten Polizeiverordnung über Jugendlager, insbesondere Artikel 2 und 3, die den Vermieter und den Mieter zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle verpflichten;

Aufgrund der Erfordernis, diese Prinzipien auf die Steuern anzuwenden, um die stetig steigenden Unkosten für die Abfuhr und die Verwertung des Haushaltsmülls zu decken;

In Erwägung, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten eingeleitet werden wird;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: mit 13 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen (Opposition)

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde ST.VITH wird für die Periode vom 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 eine Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen erhoben, welche mittels vorschriftsmäßigen Containern entsorgt werden, die anhand eines elektronischen Mikrochips erfasst werden. Die Entleerung der Container erfolgt zweiwöchentlich.

Artikel 2:

a.) Steuer auf die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Haushalten

§ 1 Pro Haushalt wird eine Steuer je nach Kategorie erhoben von:

68,00 € für einen Einpersonen-Haushalt;

83,00 € für einen Mehrpersonen-Haushalt;

Die Steuer wird zu Lasten der Haushaltsvorstände aller Haushalte der Gemeinde ST.VITH erhoben, die gemäß Artikel 7 des Kgl. Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister als solche am 1. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde ST.VITH eingetragen sind; sie ist solidarisch von allen juristischen und natürlichen Personen des Haushaltes geschuldet.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Steuerpflichtigen das Anrecht auf

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern à 40 Liter oder einem Duobackcontainer à 140 Liter oder einem Duobackcontainer à 210 Liter oder einem Duobackcontainer à 260 Liter;
2. die Nutzung von 2 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;

3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

§ 2 Die Haushalte, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, erhalten eine Ermäßigung der in § 1 festgelegten Steuer um die Hälfte des Betrages. Die Haushalte, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, sind von der in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer befreit.

§ 3 Aus sozialen Gründen wird die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer für Haushalte mit einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 10.500,00 €, erhöht um 1.300,00 € für die erste und 780,00 € für jede weitere Person zu Lasten, auf Vorlage von Rechtfertigungsbelegen des dem Steuerjahr vorangegangenen Jahres, auf 26,00 € festgesetzt.

§ 4 Haushalte, in denen am 01. Januar des Steuerjahres ein Kind von weniger als zwei Jahren lebt, erhalten eine Ermäßigung von 26,00 € pro Kind unter 2 Jahren auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 5 Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Inkontinenz der Pflegeperson eine Ermäßigung von 26,00 € auf die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer.

§ 6 Anerkannte Tagesmütter erhalten bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung von 52,00 € auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 7 Die verschiedenen in Artikel 2 §3 bis §6 vorgesehenen Ermäßigungen sind nicht kumulierbar.

b.) Steuer für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Zweitwohnungen

§ 8 Pro Zweitwohnung, die am 1. Januar des Steuerjahres im Register der Zweitwohnungen der Gemeinde ST.VITH eingetragen ist, wird eine Steuer in Höhe von 83,00 € für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen erhoben.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Inhaber der Zweitwohnung das Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern à 40 Liter oder einem Duobackcontainer à 140 Liter oder einem Duobackcontainer à 210 Liter;
2. die Nutzung von 2 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

§ 2 Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird eine Ermäßigung um die Hälfte der in Artikel 2 b) §1 festgelegten Steuer gewährt. Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird die in Artikel 2 b) §1 festgelegte Steuer nicht erhoben.

c.) Steuer auf die Entsorgung und Verwertung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind

§ 1 Es wird eine Steuer zu Lasten der Betriebe erhoben, die in der Gemeinde ST.VITH eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht ausüben und die zur Entsorgung der im Betrieb anfallenden - den Haushaltsabfällen im Sinne der vom Gemeinderat am 29. 12.2002 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung“ gleichgestellten – Abfälle einen oder mehrere mit elektronischen Mikrochips ausgestattete Monoback-Container mit einem Fassungsvermögen von 40, 140, 240, 360 oder 770 Litern nutzen; diese Steuer wird pro Monoback-Container wie folgt festgelegt:

Monoback 40 Liter	20,64 € pro Jahr
Monoback 140 Liter	66,84 € pro Jahr
Monoback 240 Liter	108,36 € pro Jahr
Monoback 360 Liter	155,04 € pro Jahr
Monoback 770 Liter	315,00 € pro Jahr

§ 2 Eine Steuer wird zu Lasten der Betriebe des Horeca-Sektors und der Campingplätze erhoben, die einen Antrag auf wöchentliche Leerung der in §1 erwähnten Container stellen, die pro Container wie folgt festgelegt wird:

Monoback 40 Liter	41,28 € pro Jahr
Monoback 140 Liter	133,68 € pro Jahr
Monoback 240 Liter	216,72 € pro Jahr
Monoback 360 Liter	310,08 € pro Jahr
Monoback 770 Liter	630,00 € pro Jahr

§ 3 Die in §1 und §2 festgelegten Steuern sind grundsätzlich für ein volles Jahr zu entrichten. Wird ein Container jedoch im Laufe des Jahres auf Antrag des Betriebes von der Gemeinde zur Verfügung gestellt oder zurückgenommen, so wird die auf diesen Container zu zahlende Steuer wie folgt berechnet: Anzahl Monate der Nutzung multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat der Lieferung und/oder der Monat der Rücknahme mit berechnet werden.

d.) Steuer für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltabfällen aus Jugend- und Ferienlagern
Es wird zu Lasten der Vermieter von Jugend- und Ferienlagern eine Steuer in Höhe von 0,10 € pro Lagerteilnehmer und pro Tag zugunsten der Gemeinde erhoben. Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Vermieter und den Mietern des Jugendlagers für die Dauer der Jugend- oder Ferienlager Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von Containern, ausgestattet mit elektronischen Mikrochips, zur Entsorgung der in den Jugendlagern anfallenden Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen unter Beachtung der vom Stadtrat am 29.12.1999 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;

2. den kostenlosen Zugang zum Containerpark für den Vermieter und die Mieter der Jugendlager.

Artikel 3: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a) b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Steuer von 0,10 € pro abgeliefertem Kilogramm Haushaltsabfall bzw. dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben, wobei das abgelieferte Gewicht an Abfällen mittels eingebautem elektronischem Chip erfasst wird.

Artikel 4: Die in Artikel 2 und Artikel 3 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 5: Die gemeinnützigen Einrichtungen und die Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz, der Gemeinde und der Interkommunalen und die gemeinnützigen Einrichtungen in privater Trägerschaft sind von der Zahlung der Steuer befreit.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von drei Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 10: Der gegenwärtige Beschluss wird gemäß Artikel 264 und 265 des Gemeindegesetzes den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

25. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Recht für das Jahr 2004. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu vorliegender Haushaltsplanabänderung.

26. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Wallerode für das Jahr 2004. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu vorliegender Haushaltsplanabänderung.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 97, §2 des Gemeindegesetzes einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

26. A. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Schönberg für das Jahr 2004. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu vorliegender Haushaltsplanabänderung.

27. Zweckbestimmung der nichtverwendeten Salden von verschiedenen Anleihen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass folgende Darlehen einen nichtverwendeten Gesamtsaldo von 23.732,81 € aufweisen und die Gemeinde diesen Betrag für die Teilfinanzierung der Neugestaltung der Alten Aachener Straße (4.955,54 €) und zum Ankauf des SPI Geländes (18.777,27 €) verwenden möchte:

Anleihe Nr. 1128: Schulhof Wallerode 3.289,79 €

Anleihe Nr. 1142: Weg Feckelsborn 11.174,64 €

Anleihe Nr. 1143: Restaurierung Büchelturm 7.840,69 €

Anleihe Nr. 1145: Beleuchtung Rodter Straße 1.427,69 €

Aufgrund des Artikels 27 des Kgl. Erlasses vom 2. August 1990 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Die nicht verwendeten Salden der obengenannten Anleihen für die Teilfinanzierung der Neugestaltung der Alten Aachener Straße (4.955,54 €) und zum Ankauf des SPI Geländes (18.777,27 €) zu verwenden.

28. Aufnahme von Anleihen. Sonderlastenheft für Dienstleistungsaufträge 2004 – Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 117 Absatz 1 und 234 Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, Paragraph 2, Ziffer 1, Buchstabe a);

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere Artikel 53, Paragraph 3 und 120 Absatz 2;

In Anbetracht dessen, dass der Abschluss von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen eine Dienstleistung im Sinne von Anhang 2, A 6b des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 ist;

In Erwägung, dass es erforderlich ist, einen Auftrag über die Aufnahme von Darlehen, wie sie in Artikel 1 beschrieben sind, zu erteilen;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Dr. MEYER)

Artikel 1: Vergeben wird ein Auftrag über den Abschluss von Darlehen gemäß den vier nachstehenden Kategorien:

Kategorie 1: - Betrag: 137.000,00 € Laufzeit 5 Jahre

- Varianten Zinsneuberechnung: keine, 3 Jahre
- Zinsanrechnung: halbjährlich
- Kapitalabschreibung: gleiche jährliche Tranchen
-

Kategorie 2: - Betrag: 85.130,00 € Laufzeit 10 Jahre

- Varianten Zinsneuberechnung : keine, 3 Jahre, 5 Jahre
- Zinsanrechnung: halbjährlich
- Kapitalabschreibung: gleiche jährliche Tranchen

Kategorie 3: - Betrag: 96.500,00 € Laufzeit 15 Jahre

- Varianten Zinsneuberechnung: keine, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre
- Zinsanrechnung: halbjährlich
- Kapitalabschreibung: gleiche jährliche Tranchen

Kategorie 4: - Betrag: 342.000,00 € Laufzeit 20 Jahre

- Varianten Zinsneuberechnung: keine, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre und 15 Jahre
- Zinsanrechnung: halbjährlich
- Kapitalabschreibung: gleiche jährliche Tranchen

Der Zeitraum der Zins- und Reservierungsprovisionenanrechnung auf die Krediteröffnung (= Abhebungszeitraum) ist vierteljährlich.

Artikel 2: Der gemäß Artikel 54 des Kgl. Erlasses vom 08.01.1996 berechnete Auftragsumfang beläuft sich schätzungsweise auf 159.613,56 €.

Artikel 3: Angesichts seines Umfangs wird der in Artikel 1 erwähnte Auftrag nach Beratung mit mehreren Kreditinstituten im Wege eines nicht öffentlichen Verhandlungsverfahrens gemäß Artikel 17, Paragraph 2, Ziffer 1, Buchstabe a) vergeben.

Artikel 4: Der Auftrag erfolgt gemäß beiliegendem Lastenheft.

29. Haushaltsabänderung Nr. 3 und 4 der Gemeinde für das Jahr 2004. Genehmigung.

Die durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium erstellte Haushaltsplanänderung wird wie folgt genehmigt.

Ordentlicher Haushalt: mit 13 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen (Opposition)

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	10.473.905,81 €	10162.150,89 €	+ 311.754,92 €
Erhöhung der Kredite	+ 382.969,70 €	462.644,99€	+ 62.889,40 €
Verringerung der Kredite	- 0,00 €	142.564,69 €	- 0,00 €
Neues Resultat	10.856.875,51 €	10.482.231,19 €	+ 37.644,32 €

Außerordentlicher Haushalt: einstimmig

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	5.207.290,26 €	5.207.290,26 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 429.309,83 €	351.179,10 €	0,00 €
Verringerung der Kredite	- 542.630,73 €	464.500,00 €	0,00 €
Neues Resultat	5.093.969,36 €	5.093.969,36 €	0,00 €

30. Haushalte der Kirchenfabriken für das Jahr 2005. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu vorliegenden Haushaltsplänen der Kirchenfabriken für das Jahr 2005, d.h. Kirchenfabrik ST.VITH, Schönberg, Recht, Crombach/Weisten, Neundorf, Rodt/Hinderhausen, Lommersweiler und Wallerode.